

**Bundeskonzferenz der
Migrantenorganisationen**



**Entwurf des Gesetzes
zur Förderung von Teilhabe und Partizipation und
zur Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung
(Bundespartizipationsgesetz)**

**Vorgelegt von der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen
(BKMO)**

Unter der Leitung der Vorsitzenden ihrer AG Partizipationsgesetz

Galina Ortmann

und

Michael Mwa Allimadi

Entwurf von Prof. Dr. Thomas Groß, Universität Osnabrück
im Auftrag der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen

Vorwort

Sehr geehrte Interessierte, liebe Wegbegleiter*innen,

Sie halten den Gesetzesentwurf der Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen (BKMO) für ein Bundespartizipationsgesetz in den Händen. Dieser entstand im Rahmen der Arbeitsgruppe Bundespartizipationsgesetz der BKMO (AG BPartG):

Die Geburtsstunde der AG BPartG war die 1. BKMO im November 2017. Seitdem hat die AG die Themen, die in einem Partizipationsgesetz geregelt werden sollen, systematisch erarbeitet: Durch die Befragung und das Einholen von Expertise von Migrant*innenverbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen; Außerdem wurden Organisationen aus der Wissenschaft, Politik und der Praxis der Bundesländer mit Landespartizipationsgesetzen mit einbezogen. Nach drei Jahren Entwicklung hat die AG mit großem Engagement von Prof. Dr. Thomas Groß im Herbst 2020 die Arbeit an einem konkreten Gesetzesentwurf begonnen, der im Frühjahr 2021 fertiggestellt wurde.

Dieser enthält folgende Kernelemente:

1. Die Aufnahme der neuen Staatsziele gleichberechtigte Teilhabe, Förderung der Integration sowie den Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung ins Grundgesetz.
2. Gesetzliche Definitionen von Menschen mit Migrationsgeschichte und Menschen mit Diskriminierungserfahrung.
3. Die Teilhabe an einer interkulturellen Gesellschaft durch abgestufte Regelungen der relativen Repräsentanz für Verwaltung, für öffentliche Gremien der Bundesebene und für Einrichtungen und Körperschaften, die Bundesmittel erhalten (relative Repräsentanz meint die Zusammensetzung gemäß der gesellschaftlichen Realität).
4. Die Förderung der Integration durch ein allgemeines, kommunales Wahlrecht, Bildungsmaßnahmen und Anreize zum Erwerb der Staatsangehörigkeit.
5. Die Errichtung eines Bundespartizipationsrats.
6. Die Unterstützung der Polizeiarbeit durch verstärkte Prävention, Vertrauensbildung, Verbots von "Racial Profiling" und eine beim Bundestag angesiedelte Kontrollkommission.
7. Die Erhöhung des Opferschutzes im Antidiskriminierungsrecht durch ein Verbandsklagerecht und Verlängerung der Klagefristen.
8. Das Integrationsmonitoring mit regelmäßiger Berichterstattung an den Bundestag.

Kerngedanke des Gesetzentwurfs ist es, dass Deutschland eine Migrations- und Einwanderungsgesellschaft ist und dass unsere Gesellschaft für alle und mit allen erfolgreich gestaltet werden muss. Das Bundespartizipationsgesetz soll allen zugewanderten Menschen und Deutschland insgesamt eine Perspektive geben, ihre Potenziale für das gemeinsame Wohl und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft einzubringen.

Die Bundeskonferenz der Migrant*innenorganisationen wird gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und durch die Stiftung Mercator.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

STIFTUNG
MERCATOR



Teil 1

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 ist eingehalten:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

1. Nach Artikel 20a wird folgender Artikel 20b eingefügt:

„Die Bundesrepublik Deutschland anerkennt die Vielfalt ihrer Bevölkerung, fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen und bekämpft jede Form von Rassismus und Diskriminierung.“

2. In Artikel 28 wird Absatz 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wahlberechtigt und wählbar.“

3. In Artikel 91a wird in Absatz 1 nach dem Wort „Küstenschutzes“ ein Komma und folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. die Förderung der Integration.“

4. In Artikel 91a Absatz 3 wird nach „Nr. 1“ eingefügt:

„und Nr. 3“.



Teil 2

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Förderung von Teilhabe und Partizipation und zur Bekämpfung von Rassismus

Artikel 1

Bundespartizipationsgesetz (BPartG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es,

1. die umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte und Personen mit Diskriminierungserfahrung zu verwirklichen,
2. bestehende Benachteiligungen auf Grund der Herkunft, insbesondere solche aus rassistischen Gründen, zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern sowie
3. die Partizipation von Vertreterinnen und Vertretern der Personen mit Migrationsgeschichte und Personen mit Diskriminierungserfahrung an allen staatlichen Entscheidungen zu verbessern.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes wird die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Personen mit Migrationsgeschichte und Personen mit Diskriminierungserfahrung gefördert. Strukturelle Benachteiligungen sind durch deren gezielte Förderung zu beheben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Eltern- oder Großelternanteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

(2) Personen mit Diskriminierungserfahrung sind solche, die rassistisch diskriminiert wurden und Personen, denen nach eigenen Angaben eine Migrationsgeschichte zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.



(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitsplätze: Ausbildungsplätze, Stellen, Planstellen sowie Dienstposten, die mit Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes besetzbar sind und für deren personelle Ausführung lediglich finanzielle Mittel benötigt werden, unabhängig davon, ob die Beschäftigung aus für Stellen und Planstellen bereitgestellten oder sonstigen Haushaltsmitteln finanziert wird;
2. Bereiche: Besoldungs- und Entgeltgruppen oder Laufbahngruppen, Laufbahnen und Fachrichtungen, Berufsausbildungen einschließlich des Vorbereitungsdienstes sowie Ebenen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben einschließlich der Stellen und Planstellen Vorsitzender Richterinnen und Vorsitzender Richter;
3. beruflicher Aufstieg: Beförderungen, Höhergruppierungen, Höherreihungen sowie Übertragungen höher bewerteter Dienstposten und Arbeitsplätze;
4. Beschäftigte: Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Auszubildender, Richterinnen und Richter sowie Inhaberinnen und Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter;
5. Dienststellen:
 - a) Bundesgerichte,
 - b) Behörden und Verwaltungsstellen der unmittelbaren Bundesverwaltung einschließlich solcher im Bereich der Streitkräfte sowie
 - c) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes;
maßgebend ist § 6 Absatz 1, 2 und 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes;
6. Qualifikation: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung;
7. Unternehmen:
 - a) Einrichtungen und Institutionen der mittelbaren Bundesverwaltung mit Ausnahme der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
 - b) Unternehmen, die aus bundeseigener Verwaltung künftig in ein Unternehmen des privaten Rechts umgewandelt werden, mit Ausnahme von Tochterunternehmen sowie
 - c) Unternehmen, die vom Bund beherrscht werden;
8. unterrepräsentiert: Status von Personen mit Migrationsgeschichte, wenn ihr jeweiliger Anteil an den Beschäftigten in einem einzelnen Bereich nach Nummer 2 unter 25 Prozent liegt.

§ 3 Interkulturelle Öffnung

(1) Der Bund strebt die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Personen mit Migrationsgeschichte und Personen mit Diskriminierungserfahrung, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind.



(2) Alle Dienststellen nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 und alle Unternehmen nach § 2 Absatz 2 Nr. 7 sind verpflichtet, jedes Jahr den Anteil von Personen mit Migrationsgeschichte an ihrer Gesamtpersonalstärke zu ermitteln.

(3) Sind Personen mit Migrationsgeschichte in einem bestimmten Bereich nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 unterrepräsentiert, hat die Dienststelle oder das Unternehmen sie bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, bei Einstellung und beruflichem Aufstieg bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Abordnung, Versetzung und Umsetzung für jeweils mehr als drei Monate, wenn diesen ein Ausschreibungsverfahren vorausgeht. Voraussetzung für die Bevorzugung ist, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit Migrationsgeschichte die gleiche Qualifikation aufweisen wie ihre Mitbewerberinnen oder Mitbewerber. Die Bevorzugung ist ausgeschlossen, wenn rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers liegen.

(4) Absatz 2 gilt insbesondere für

1. die Besetzung von Stellen von Beamtinnen und Beamten, von Richterinnen und Richtern, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Auszubildenden;
2. den beruflichen Aufstieg.

Satz 1 schließt auch Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben ungeachtet der Hierarchieebene ein.

(5) Sind bei der Besetzung einer Stelle sowohl Frauen wie auch Personen mit Migrationsgeschichte bevorzugt zu berücksichtigen, so erhält bei gleicher Qualifikation diejenige Person den Vorzug, in deren Gruppe die größere Unterrepräsentation besteht.

§ 4 Integrationsangebote

(1) Die Integration von rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Personen mit Migrationsgeschichte in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland und das Verständnis für die Diversität der Bevölkerung werden gefördert.

(2) Eingliederungsbemühungen von Personen mit Migrationsgeschichte werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Ziel des Integrationskurses ist, die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die Integrationskurse werden von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme und ihre Bescheinigung einschließlich der Kostentragung, durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Hiervon ausgenommen sind die Prüfungs- und Nachweismodalitäten der Abschlusstests zu den Integrationskursen, die das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regelt.



§ 5 Integrationsprogramm

(1) Der Integrationskurs soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Personen mit Migrationsgeschichte festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen beteiligt. Darüber hinaus sollen Migrantenorganisationen, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

§ 6 Bundespartizipationsrat

(1) Es wird ein unabhängiger Sachverständigenrat gebildet, der die Bezeichnung „Bundespartizipationsrat“ trägt.

(2) Der Bundespartizipationsrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden. Die Mitglieder des Bundespartizipationsrats üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

(3) Der Bundespartizipationsrat ist zu allen Gesetzesvorhaben und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung zu hören, die die soziale, wirtschaftliche und politische Partizipation von Personen mit Migrationsgeschichte oder von Personen mit Diskriminierungserfahrung berühren. Der Bundespartizipationsrat kann zu weiteren Angelegenheiten, die die soziale, wirtschaftliche und politische Partizipation von Personen mit Migrationsgeschichte oder von Personen mit Diskriminierungserfahrung berühren, eigene Stellungnahmen abgeben. Der Bundespartizipationsrat hat das Recht, der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag Vorschläge für Gesetzesvorhaben und andere Maßnahmen zu unterbreiten.

(4) Die Mitglieder des Bundespartizipationsrats werden aus Verbänden und Organisationen berufen, deren Zweck nach Satzung oder Statut vor allem die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Partizipation von Personen mit Migrationsgeschichte oder Diskriminierungserfahrung ist. Außerdem werden ein Drittel der Mitglieder aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berufen, die sich mit Fragen der Migrationsgesellschaft und der Diskriminierung befassen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Personen mit Migrationsgeschichte sein. Die Bundeskonferenz der Migrant*innen-organisationen hat das Recht, Mitglieder vorzuschlagen.

(5) Der Präsident des Deutschen Bundestags beruft die Mitglieder des Bundespartizipationsrats je zur Hälfte auf Vorschlag des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine



Wiederberufung ist einmal möglich. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags ihr Ausscheiden aus dem Bundespartizipationsrat erklären.

(6) Der Bundespartizipationsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und zwei Stellvertretungen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Der Bundespartizipationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Bundespartizipationsrat kann Arbeitsgruppen einsetzen und Gutachten durch dritte Personen in Auftrag geben.

(7) Der Bundespartizipationsrat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt, die angemessen auszustatten ist. Die Geschäftsstelle wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestags eingerichtet. Sie untersteht fachlich den Vorsitzenden des Bundespartizipationsrats.

§ 7 Finanzielle Förderung

Der Bund fördert bundesweit tätige Organisationen von Migrantinnen und Migranten sowie von Neuen Deutschen durch finanzielle Zuwendungen.

§ 8 Berichterstattung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag nach Ablauf jedes Kalenderjahres einen Partizipationsbericht vor, zu dem vorher der Bundespartizipationsrat gehört wurde. Er dokumentiert insbesondere den Stand der Integration von Personen mit Migrationsgeschichte auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die Erkenntnisse über die Verbreitung von Rassismus und die Analyse von Maßnahmen zu seiner Bekämpfung (Rassismusmonitoring).

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausländer, die einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen haben, haben einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis.“

2. Das Kapitel 3 mit den §§ 43-45a wird gestrichen.

3. § 88a wird gestrichen.



Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 20c des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5b wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Weist ein Ausländer die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sechs Jahre verkürzt.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Mitwirkung des Bundes an der Besetzung von Gremien

Das Gesetz über die Mitwirkung des Bundes an der Besetzung von Gremien vom 24. April 2015 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„In einem Aufsichtsgremium müssen mindestens 25 Prozent der durch den Bund zu bestimmenden Mitglieder Personen mit Migrationsgeschichte sein. Der Mindestanteil ist bei erforderlich werdenden Neuwahlen, Berufungen und Entsendungen zur Besetzung einzelner oder mehrerer Sitze zu beachten und sukzessive zu steigern. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Stehen dem Bund insgesamt höchstens zwei Gremiensitze zu, sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. Bestimmen mehrere Institutionen des Bundes nach § 3 Nummer 3 Mitglieder eines Gremiums, ist die Gesamtzahl der zu bestimmenden Mitglieder maßgeblich. Bei den Berechnungen ist zur nächsten vollen Personenzahl aufzurunden.“



Artikel 6

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Personen mit Migrationsgeschichte sollen ab dem Jahr 2025 mit 25 Prozent vertreten sein.“

2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„(1) In allen Dienststellen mit mindestens 600 Beschäftigten wählt der Personalrat eine Diversitätsbeauftragte oder einen Diversitätsbeauftragten. In anderen Dienststellen kann eine solche Wahl erfolgen. Das gleiche gilt für den Hauptpersonalrat und die Gesamtpersonalräte.

(2) Diversitätsbeauftragte wirken eigenverantwortlich an Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Personen mit Migrationsgeschichte mit, insbesondere

1. Förderpläne zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte,
2. Teilnahme an Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen,
3. Erstellung und Fortschreibung von Auswahl-, Einstellungs- und Beurteilungskriterien.
4. (3) § 68 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Diversitätsbeauftragte sind berechtigt, im Zusammenhang mit allen Angelegenheiten, die für ihre Aufgaben Bedeutung haben können, insbesondere bei der Bewerbung, Einstellung, Beförderung und Fortbildung von Menschen mit Migrationsgeschichte und im Zusammenhang mit der Aufstellung und praktischen Handhabung von Förderplänen, Einwendungen zu erheben.

(5) § 72 Absatz 1 bis 3 gelten für Anträge nach Absatz 2 Satz 2 und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten entsprechend. Den Personalrat betreffende Fristen, insbesondere nach § 72 Absatz 2, beginnen nicht vor der Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 gegenüber Diversitätsbeauftragten.

(6) Entspricht die Dienststelle den Anträgen oder Einwendungen von Diversitätsbeauftragten nicht oder nicht in vollem Umfange, befasst sich der Personalrat auf Antrag des Diversitätsbeauftragten mit der Angelegenheit. Der Personalrat ist berechtigt, Anträge und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten aufzugreifen und gegenüber der Dienststelle erneut geltend zu machen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Rechte des Personalrats werden durch Rechte von Diversitätsbeauftragten nach den Absätzen 2 bis 6 nicht berührt.“



Artikel 7

Änderung des Sozialgesetzbuches IV

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 48 wird folgender Absatz 6b neu eingefügt:

„Jede Vorschlagsliste hat ab dem Jahr 2025 mindestens den Anteil von Personen mit Migrationsgeschichte zu enthalten, wie es ihrem Anteil an den jeweiligen Mitgliedern des Versicherungsträgers entspricht.“

Artikel 8

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird eingefügt:

„§ 23a Förderung der Teilhabe

(1) Zuwendungen in Höhe von mehr als 100.000 € in einem Jahr werden an Zuwendungsempfänger nur vergeben, wenn sie einen Integrationsförderplan vorlegen. Der Integrationsförderplan muss Angaben über den Anteil von Personen mit Migrationsgeschichte an der Gesamtzahl der Beschäftigten sowie über Maßnahmen enthalten, wie der Anteil von Personen mit Migrationsgeschichte unter den Auszubildenden und Beschäftigten gesteigert werden kann, bis er mindestens dem Anteil der Personen mit Migrationsgeschichte entspricht, der in dem Bundesland besteht, in dem die Betriebsstätte liegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungsempfänger, die regelmäßig weniger als zehn Arbeitnehmer, einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, beschäftigen.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



In § 127 wird nach Satz 4 eingefügt:

„Insbesondere kann berücksichtigt werden, ob der Bieter einen Integrationsförderplan nach § 23a Bundeshaushaltsordnung aufgestellt hat.“

Artikel 10

Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 21a Verbot diskriminierender Datenerhebung

Bei der Datenerhebung dürfen Merkmale wie Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft nicht ohne objektive und vernünftige Begründung berücksichtigt werden. Jede Form rassistischer Diskriminierung ist unzulässig.“

2. Nach § 68 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 5 Parlamentarische Kontrolle der Bundespolizei

§ 68a Parlamentarische Polizeikontrollkommission

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Bundespolizei der Kontrolle durch die Parlamentarische Polizeikontrollkommission. Die Rechte des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission aus seiner Mitte. Er bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Bundesregierung oder Parlamentarischer Staatssekretär, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission ausscheidet.

(3) Die Parlamentarische Polizeikontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission verlangen.

(4) Beschlüsse der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission können außerhalb der Sitzungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern keine geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalte betroffen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.



(5) Die Parlamentarische Polizeikontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag gemäß § 68a Absatz 2 entschieden hat.

§ 68b Pflicht der Bundesregierung zur Unterrichtung und Befugnisse der Kommission

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Polizeikontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Bundespolizei und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere

1. wesentliche Änderungen im Lagebild der inneren Sicherheit,
2. behördeninterne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung,
3. Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind.

Auf Verlangen der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die Bundespolizei bleibt unberührt.

(2) Soweit ihr Recht auf Kontrolle reicht, kann die Parlamentarische Polizeikontrollkommission von der Bundesregierung und der Bundespolizei verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln. Ihr ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Bundespolizei zu gewähren. Sie kann Angehörige der Bundespolizei, Mitarbeiter und Mitglieder der Bundesregierung sowie Beschäftigte anderer Bundesbehörden nach Unterrichtung der Bundesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission hat die Bundesregierung unverzüglich zu entsprechen.

(4) Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission übermittelt und genutzt werden.

§ 68c Eingaben

(1) Angehörigen der Bundespolizei ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Polizeikontrollkommission zu wenden. Wegen der Tatsache der Eingabe dürfen sie nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Parlamentarische Polizeikontrollkommission übermittelt die Eingaben der Bundesregierung zur Stellungnahme. Sie gibt den Namen der mitteilenden Person nur bekannt, soweit dies für eine Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.



(2) An den Deutschen Bundestag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Bundespolizei sind der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission zur Kenntnis zu geben.

§ 86d Beschäftigte der Kontrollkommission

(1) Der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission werden zur Unterstützung im erforderlichen Umfang Beschäftigte der Bundestagsverwaltung beigegeben.

(2) Die oder der Vorsitzende der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der der Kommission beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen der Parlamentarischen Polizeikontrollkommission, in organisatorischen Fragen und in Eilfällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erteilt.

§ 86e Berichterstattung

Die Parlamentarische Polizeikontrollkommission erstattet dem Deutschen Bundestag nach Ende jedes Kalenderjahres Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei nimmt sie auch dazu Stellung, ob die Bundesregierung gegenüber dem Gremium ihren Pflichten, insbesondere ihrer Unterrichtungspflicht zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, nachgekommen ist.“

3. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

Artikel 11

Änderung des Beamtenstatusgesetzes

Das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 34 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Alle Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, rassistische Diskriminierung zu unterlassen und aktiv zu bekämpfen.“

Artikel 12

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



§ 52 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 26 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nr. 27 wird angefügt:

„27. die Förderung des Engagements für eine vielfältige Gesellschaft und für die Bekämpfung von Rassismus.“

Artikel 13

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird „zwei“ durch „zwölf“ ersetzt.

4. In § 21 Absatz 5 Satz 1 wird „zwei“ durch „zwölf“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

(2) Wenn der Vortrag eines anerkannten Antidiskriminierungsverbandes eine Diskriminierung glaubhaft erscheinen lässt, hat dieser gegenüber der anderen Partei einen Anspruch auf Auskunft darüber, ob und wenn ja aus welchen Gründen eine andere Person in der vergleichbaren Situation eine bessere Behandlung erfahren hat. Verweigert die andere Partei die Auskunft, gilt dies als Indiz nach Absatz 1.“

6. Nach § 23 wird eingefügt:

„§ 23a Anerkennung von Verbänden



(1) Auf Antrag wird einem Antidiskriminierungsverband nach § 23 die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Antidiskriminierungsverband

1. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne von § 23 tätig gewesen ist,
 2. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an Gerichtsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen,
 3. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
 4. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele des Verbandes unterstützt.
- (2) Die Anerkennung erfolgt durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

§ 23b Verbandsklagerecht

(1) Wird eine Person diskriminiert, kann an ihrer Stelle und mit ihrem Einvernehmen ein anerkannter Antidiskriminierungsverband auf Entschädigung klagen.

(2) Ein anerkannter Antidiskriminierungsverband kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Klage erheben auf Feststellung, dass gegen das Verbot der Diskriminierung verstoßen wurde. Soweit eine betroffene Person selbst Klage erheben kann oder hätte erheben können, ist die Verbandsklage nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

(3) Eine Verbandsklage ist unzulässig, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.“

7. § 27 Absatz 1 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Alle Beschäftigten von Dienststellen des Bundes können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden.“

8. In § 28 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Stellt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes durch Dienststellen des Bundes fest, so beanstandet sie dies gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist auf. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes getroffen worden sind.“



Artikel 14 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die wesentlichen Ziele des Gesetzes sind die Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe der Personen, die selbst oder deren Eltern oder Großeltern nach Deutschland eingewandert sind, und die bessere Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen der Diskriminierung. Damit dient es auch der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In das Grundgesetz wird mit Art. 20b ein neues Staatsziel aufgenommen, durch das die Vielfalt der Bevölkerung in der deutschen Einwanderungsgesellschaft anerkannt wird. Die Teilhabe aller Menschen soll auf allen Ebenen des Staates gefördert werden. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung, auch im privaten Bereich, wird ausdrücklich als Staatsaufgabe benannt.

In Art. 28 GG wird die Beschränkung des kommunalen Wahlrechts auf Unionsbürger aufgehoben und ein allgemeines Ausländerwahlrecht eingeführt. Damit wird die Partizipation auf der kommunalen Ebene auf alle Betroffenen erweitert.

Die Förderung der Integration wird in den Kreis der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG aufgenommen. Damit wird anerkannt, dass diese Aufgabe sowohl von Bund wie auch von den Ländern zu erfüllen ist. Außerdem wird festgeschrieben, dass der Bund 50 % der Kosten der Länder übernehmen muss, die insbesondere durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung der Integrationskurse auf die hierfür besser geeignete Länderebene entstehen.

Das Herzstück des Gesetzes zur Förderung von Teilhabe und Partizipation und zur Bekämpfung von Rassismus ist das Bundespartizipationsgesetz. Es dient der Verbesserung der Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte und der Personen mit Diskriminierungserfahrung, der Bekämpfung von Diskriminierung und der Verbesserung der Partizipation im staatlichen Bereich. Der neue Begriff „Migrationsgeschichte“ erweitert den geförderten Kreis gegenüber der zu engen Kategorie der Personen mit Migrationshintergrund. In allen Behörden, Gerichten und Unternehmen des Bundes soll der Anteil der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte erhöht werden, bis er letztlich ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Bis zur Erreichung des Ziels erfolgt eine Bevorzugung solcher Personen bei allen Personalentscheidungen, sofern im Einzelfall eine gleiche Qualifikation besteht.

Die Regelungen über Integrationsangebote und das Integrationsprogramm werden aus dem Aufenthaltsgesetz in das neue Bundespartizipationsgesetz überführt. Die Pflicht zur Teilnahme an den Integrationskursen wird abgeschafft. Außerdem wird ein Bundespartizipationsrat als Sachverständigengremium beim Bundestag gegründet, der gewährleisten soll, dass die Belange



der Personen mit Migrationsgeschichte und der Personen mit Diskriminierungserfahrung bei der Bundesgesetzgebung und anderen wichtigen politischen Entscheidungen besser berücksichtigt werden. Migrantenorganisationen sollen finanziell gefördert werden. Schließlich enthält das Gesetz eine Berichtspflicht der Bundesregierung.

Das Aufenthaltsgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz und das Staatsangehörigkeitsgesetz werden angepasst, um einerseits die Pflicht zur Teilnahme an Integrationskursen abzusichern, andererseits neue Anreize für die freiwillige Teilnahme zu schaffen. Im Bundesgremienbesetzungsgesetz, im Bundespersonalvertretungsgesetz und im Sozialgesetzbuch IV werden Regelungen geschaffen, um den Anteil von Personen mit Migrationsgeschichte zu erhöhen. Bei den Personalräten größerer Bundesbehörden werden Diversitätsbeauftragte eingerichtet.

Die Bundeshaushaltsordnung und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden geändert, um zu ermöglichen, dass die Vergabe von Zuwendungen oder Aufträgen des Bundes an die Vorlage von Förderplänen zugunsten der Personen mit Migrationsgeschichte gekoppelt werden können.

In das Bundespolizeigesetz werden ein Verbot diskriminierender Datenerhebung und die Einrichtung einer Parlamentarischen Polizeikontrollkommission aufgenommen. In das Beamtenstatusgesetz wird ein Verbot rassistischer Diskriminierung als Dienstpflicht aufgenommen.

In der Abgabenordnung wird klargestellt, dass die Förderung des Engagements für eine vielfältige Gesellschaft und die Bekämpfung von Rassismus gemeinnützige Zwecke sind.

Das Antidiskriminierungsgesetz wird an verschiedenen Stellen ergänzt, um die Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen der Diskriminierung zu verbessern, insbesondere durch die Einführung einer Verbandsklage und einer Beanstandungsbefugnis der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

III. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Gesetzeslage verlängert die Diskriminierung und faktische Benachteiligung der zugewanderten Bevölkerung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 und 2 aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 4 GG, für Artikel 3 aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 GG, für Artikel 4 aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 2 GG, für Artikel 6 aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 8 GG, für Artikel 7 aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 GG, für Artikel 8 aus Artikel 109 Absatz 3 GG, für Artikel 9 aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG, für Artikel 10 aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6a GG, für Artikel 11 aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 27 GG, für Artikel 12 aus Artikel 108 Absatz 5 GG und für Artikel 13 aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 ergibt sich als Annexkompetenz aus der jeweiligen Sachkompetenz, kraft derer der Bund in den ihm von der Verfassung zugeordneten Aufgabenbereichen Mitglieder von Gremien im Bereich des Bundes berufen oder seinerseits Mitglieder in Gremien entsenden kann.



B. Besonderer Teil

Zu Teil 1:

Zu Nr. 1:

Die Aufnahme von Staatszielen in die Verfassung ist dann sinnvoll, wenn sie Aufgaben staatlichen Handelns und anzustrebende Ziele benennen, die von einer breiten Zustimmung getragen werden und ersichtlich von einer langfristigen Bedeutung sind. Wenn sie im Sinne eines Förderauftrages formuliert sind, ergibt sich zwar keine eindeutige Rechtsfolge. Sie senden aber einerseits ein politisches Signal für die Gesetzgebung, die ein Staatsziel auch zur Rechtfertigung möglicher Grundrechtseingriffe heranziehen kann. Andererseits stellen sie auch für Verwaltung und Rechtsprechung eine Richtschnur dar, weil sie immer dann zu berücksichtigen sind, wenn bei der Anwendung der Gesetze oder im Rahmen der gesetzesfreien Verwaltung einschlägige Auslegungs-, Ermessens- oder Gestaltungsspielräume bestehen.

Obwohl es auch in den Landesverfassungen keine entsprechenden Vorbilder gibt, hat der Themenkomplex Teilhabe und Integration eine so große gesellschaftliche Bedeutung, dass er als verfassungsrechtliches Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen werden soll. Die Einwanderung ist seit vielen Jahrzehnten ein kontinuierlicher, wenn auch nicht gleichmäßiger Prozess. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die daraus resultierende gesellschaftliche Vielfalt und die damit zusammenhängenden Herausforderungen auch in Zukunft bestehen werden. Deshalb spricht viel dafür, dass die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft eine dauerhafte Aufgabe staatlichen Handelns ist.

Der Förderauftrag für die gleichberechtigte Teilhabe aller ist die Grundlage für gesetzliche Maßnahmen im öffentlichen Dienst zugunsten benachteiligter Gruppen, wie es insbesondere für Personen mit Migrationsgeschichte gilt, und rechtfertigt damit parallel zu Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG die Anwendung zusätzlicher Auswahlkriterien neben Artikel 33 Absatz 2 GG.

Zu Nr. 2:

Die bisherige Beschränkung des kommunalen Wahlrechts auf Unionsbürger wird aufgegeben. Vielmehr erhalten alle in einem Kreis bzw. einer Gemeinde lebenden Ausländer das aktive und passive Wahlrecht, da sie in gleicher Weise wie Deutsche und Unionsbürger von den Entscheidungen auf kommunaler Ebene betroffen sind. Eine solche Erweiterung ist durch Art. 79 Abs. 3 GG nicht ausgeschlossen (Groß, DVBl. 2014, 1217, 1221; Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 79 III Rn. 43 m.w.N.). Die Einzelheiten sind durch Landesrecht zu regeln.

Zu Nr. 3:

Die Aufgabe der Integration soll künftig nicht mehr vorrangig von der Bundesebene wahrgenommen werden. Vielmehr gehört insbesondere die Durchführung der Integrationskurse als flächendeckendes Angebot zu den typischen Aufgaben der Landesverwaltung. Allerdings soll durch die Definition als Gemeinschaftsaufgabe gesichert werden, dass sich der Bund an der Finanzierung der Ausgaben beteiligt.



Zu Nr. 4:

Der Bund wird verpflichtet, die Hälfte der Ausgaben für die Integrationsförderung zu übernehmen.

Zu Teil 2:

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Die Vorschrift nennt die drei wesentlichen Ziele des Gesetzes. Die Formulierung lehnt sich an § 1 Bundesgleichstellungsgesetz an.

Zu § 2:

Unterschieden wird zwischen Personen mit Migrationsgeschichte und Personen mit Diskriminierungserfahrung.

Der Begriff „Migrationsgeschichte“ wird neu eingeführt, um einen weiteren Personenkreis als der in verschiedenen Landesgesetzen verwendete Begriff „Migrationshintergrund“ zu erfassen. Er umfasst auch Personen, deren Großeltern nicht von Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben. Diese Erweiterung auf die Großeltern findet sich auch in § 4 Absatz 1 Satz 2 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg, allerdings mit problematischen Einschränkungen.

Personen mit Diskriminierungserfahrung sind darüber hinaus auch solche Personen, die zwar keine Migrationsgeschichte haben, die aber aufgrund einer Zuschreibung, insbesondere anhand von äußerlichen Merkmalen, diskriminiert werden und sich selbst dieser Gruppe zuordnen. Da es sich um Gruppe handelt, die nicht durch objektiv erfassbare Tatbestandsmerkmale definiert wird, sondern durch eine Selbsteinschätzung, kann diese Zuordnung zwar als Anknüpfungspunkt für staatliche Schutz- und Förderpflichten, nicht aber als Grundlage für individuelle Rechte dienen.

Die durch die Fördermaßnahmen zu erreichende Zielquote wird zunächst auf 25 % festgelegt. Damit liegt sie wie bei der Gleichstellung der Frauen etwas niedriger als ihr Bevölkerungsanteil. Nach einer Untersuchung des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung haben nur 12,0 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesverwaltung einen Migrationshintergrund, während ihr Anteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Jahr 2018 nach Angaben des Mikrozensus 27,1 Prozent beträgt.

Zu § 3:

Die interkulturelle Öffnung der Bundesverwaltung und der Bundesgerichte ist ein zentraler Baustein bei der Förderung der Teilhabe aller. Die Formulierung von Absatz 1 lehnt sich an § 4 Absatz 4 Partizipations- und Integrationsgesetz Berlin an.

Die Verpflichtung nach Absatz 2 ist Voraussetzung für die Anwendung der weiteren Vorschriften. Sie ermächtigt gleichzeitig zur Erhebung der entsprechenden personenbezogenen Daten. Zwar



kann aus dem nach § 2 relevanten Geburtsort der Eltern oder Großeltern möglicherweise auf die ethnische Herkunft geschlossen werden, so dass es sich um ein sensibles Datum im Sinne von Art. 9 Absatz 1 DSGVO handelt. Die Erhebung ist aber nach Art. 9 Absatz 2 g) DSGVO gerechtfertigt, weil die Förderung von Personen mit Migrationsgeschichte ein erhebliches öffentliches Interesse darstellt. Ein ähnliches Verzeichnis ist nach § 163 Absatz 1 SGB IX von den Arbeitgebern über die bei ihnen beschäftigten Schwerbehinderten zu führen. Es erfasst also Gesundheitsdaten, die ebenfalls zu den sensiblen Daten nach Art. 9 Absatz 1 DSGVO zählen. Dagegen ist bei Bewerbungen die Angabe, ob es sich um eine Person mit Migrationsgeschichte handelt, für die Betroffenen freiwillig.

Die Formulierung von Absatz 3 lehnt sich an § 8 Bundesgleichstellungsgesetz an. Jedoch werden auch Richterinnen und Richter einbezogen, für deren Berufung eine Wahl oder die Mitwirkung eines Wahlausschusses vorgeschrieben ist, weil andernfalls die Durchsetzung des Förderauftrages an den obersten Gerichten des Bundes nicht erfolgen kann. Es ist Aufgabe der vorschlagenden Stelle, auf seine Einhaltung zu achten.

Eine Bevorzugung von Personen mit Migrationsgeschichte beim Vorliegen gleicher Qualifikation stellt keinen Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 2 GG dar, weil sie durch Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG gerechtfertigt ist. Aus der Entstehungsgeschichte, der Schutzrichtung und den europa- und völkerrechtlichen Pflichten zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung folgt, dass sich diese Vorschrift gegen strukturelle Diskriminierungen richtet und deshalb Maßnahmen zur Förderung faktisch benachteiligter Gruppen erlaubt (Baer/Markard, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 418 ff.; ebenso Uerpmann-Witzack, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, 2013, § 128 Rn. 33; Boysen, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 134 ff.). Wenn man der Gegenauffassung folgt (z.B. Langenfeld, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3 Abs. 3 Rn. 30; Ziekow, DÖV 2014, 765, 771 f.; Majer/Pautsch, ZAR 2020, 414 ff.), ist eine solche Bevorzugung bei gleicher Qualifikation durch das Sozialstaatsprinzip, das die Förderung benachteiligter Gruppen gebietet (BVerfGE 45, 376, 387; 35, 202, 236; 100, 271, 284), gerechtfertigt. Sie ist auf jeden Fall dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn in Artikel 20b GG der Auftrag zur Förderung der Teilhabe ausdrücklich verankert wird.

Absatz 4 klärt den Anwendungsbereich des Förderauftrages.

Absatz 5 enthält die erforderliche Vorrangregelung, falls sowohl Frauen wie auch Personen mit Migrationsgeschichte bevorzugt werden müssen. In diesem Fall ist zu ermitteln, bei welchem der beiden Personenkreise die höhere Unterrepräsentation besteht.

Zu § 4:

Die Formulierung beruht auf § 43 AufenthG, entwickelt ihn aber weiter. In Absatz 1 wird zusätzlich betont, dass auch die Integrationspolitik auch die ansässige Bevölkerung adressieren muss.

Das Angebot der Integrationskurse richtet sich nicht nur an Ausländer, sondern an alle Personen mit Migrationsgeschichte, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Wie im ursprünglichen Zuwanderungsgesetz sollen die Integrationskurse nur freiwillig besucht werden. Die Statistiken des BAMF belegen, dass die Erfolgsquote in den Deutschtests in Bezug auf das angestrebte Sprachniveau B1 bei den Verpflichteten deutlich unter dem Durchschnitt aller Teilnehmer liegt,



insbesondere bei den Empfänger*innen von Sozialleistungen (jeweils Tabelle 13 der Jahresstatistiken). Nicht sinnvoll ist auch eine Priorisierung der Berechtigung, wie sie bisher in § 44 AufenthG erfolgte. Inzwischen besteht ein flächendeckendes, etabliertes Angebot, das auch in Zukunft bedarfsgerecht weitergeführt und gegebenenfalls ausgebaut werden muss.

Die Aufgabe wird nicht mehr vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfüllt, sondern von den zuständigen Behörden der Länder. Da ein flächendeckendes Angebot in allen Teilen der Bundesrepublik gewährleistet werden muss, handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die von einer Bundesoberbehörde durchgeführt werden kann. Allerdings muss sich der Bund weiterhin an der Finanzierung beteiligen, was durch die Aufnahme als Gemeinschaftsaufgabe in Artikel 91a GG sichergestellt wird.

Zu § 5:

Der Vorschlag entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 45 AufenthG. Neu wird vorgeschrieben, dass auch Migrantenorganisationen an der Beratung des Integrationsprogramms zu beteiligen sind, damit sichergestellt ist, dass die Perspektive der besonders betroffenen Personengruppen berücksichtigt werden.

Zu § 6:

Zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Partizipation von Personen mit Migrationsgeschichte oder von Personen mit Diskriminierungserfahrung wird ein Bundespartizipationsrat eingerichtet, der ähnlich wie der Ethikrat ein unabhängiges Sachverständigenrat beim Bundestag ist. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Organisationen, deren Zweck nach Satzung oder Statut vor allem die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Partizipation von Personen mit Migrationsgeschichte oder Diskriminierungserfahrung ist, sowie aus fachlich einschlägig ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Es ist bei allen einschlägigen Gesetzgebungs- und Verordnungsgebungsverfahren anzuhören.

Zu § 7:

Es wird eine gesetzliche Pflicht zur Förderung bundesweit tätiger Organisationen eingeführt, um die Selbstorganisation von Personen mit Migrationshintergrund zu stärken. Eine ähnliche Vorschrift enthalten § 10 Absatz 2 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg und § 10 Absatz 1 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Zuwendungen wird im Bundeshaushalt festgelegt.

Zu § 8:

Um die Wirkungsweise des Bundespartizipationsgesetzes zu evaluieren und eine regelmäßige politische Debatte zu ermöglichen, wird die Bundesregierung verpflichtet, einen jährlichen Bericht vorzulegen. Dieser ist zunächst dem Bundespartizipationsrat vorzulegen, damit er dazu Stellung nehmen kann.



Zu Artikel 2

Zu Nr. 1:

Statt einer Sanktionierung der Nichtteilnahme an einem Integrationskurs soll ein Anreiz für die erfolgreiche Teilnahme geschaffen werden. Deshalb wird abweichend von der Grundregel des § 8 Absatz 1 AufenthG festgelegt, dass in den Fällen, in denen kein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis besteht, also insbesondere in den Bereichen der Erwerbstätigkeit und der humanitären Aufnahme, ein Anspruch auf Verlängerung entsteht, wenn der erfolgreiche Abschluss des Integrationskurses nachgewiesen wird.

Zu Nr. 2:

Die Regelungen über die Integration und insbesondere über die Integrationskurse werden aus dem ordnungsrechtlichen Kontext des Aufenthaltsrechts gelöst und als Instrument zur Verbesserung der Teilhabe in das Bundespartizipationsgesetz integriert.

Zu Nr. 3:

Wenn weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs geregelt wird, wird die Regelung zum Datenaustausch überflüssig.

Zu Artikel 3

Auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber sollen nicht mehr zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden können.

Zu Artikel 4

Um den Anreiz für die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs zu verstärken, wird die Mindestfrist für die Einbürgerung in diesem Fall auf sechs Jahre verkürzt. Eine weitere Verkürzung empfiehlt sich nicht, weil sonst kein zeitlicher Unterschied zur Mindestfrist für die Ausstellung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 AufenthG mehr bestehen würde.

Zu Artikel 5

In Anlehnung an die Regelung zum Verhältnis der Geschlechter sollen auch Personen mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten bei der Besetzung von Aufsichtsgremien berücksichtigt werden.

Zu Artikel 6

Zu Nr. 1:



Entsprechend der Regelung zum Verhältnis der Geschlechter sollen in allen Personalvertretungen der Bundesverwaltung auch Personen mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten berücksichtigt werden. Dieses Ziel soll bis zum Jahr 2025 erreicht werden.

Zu Nr. 2:

In allen Dienststellen mit mindestens 600 Beschäftigten werden Diversitätsbeauftragte vom Personalrat bestellt, die an Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Personen mit Migrationsgeschichte mitwirken.

Zu Artikel 7

Die Vorschlagsberechtigten für die Wahlen zu den Gremien der Sozialversicherungsträger werden verpflichtet, Personen mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil in der jeweiligen Mitgliedergruppe vorzuschlagen. Da die Mitgliederstruktur sehr unterschiedlich ist, ist eine einheitliche Quote nicht sinnvoll.

Zu Artikel 8

Die Regelung verpflichtet alle Zuwendungsempfänger des Bundes ab einer Summe von 100.000 € jährlich dazu, einen Integrationsförderplan aufzustellen. Dieser muss Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte enthalten, sofern die angestrebte Zielgröße noch nicht erreicht ist.

Zu Artikel 9

Artikel 67 Absatz 2 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erlaubt es, bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots auch soziale Aspekte einzubeziehen. Die Erwägungsgründe 93 und 99 der Richtlinie 2014/24/EU nennen ausdrücklich die „Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen“ als ein solches soziales Ziel. Da auch die Personen mit Migrationsgeschichte eine benachteiligte Gruppe sind, kann ihre Förderung als Eignungskriterium ausgewählt werden. Solche im weiteren Sinn sozialpolitischen Regelungen sind auch mit Artikel 12 GG vereinbar (BVerfGE 116, 202, 220 ff.).

Aufgrund der Vielgestaltigkeit der öffentlichen Aufträge wird nur klargestellt, dass es sich um ein zulässiges Zuschlagskriterium handelt. Seine Anwendung setzt voraus, dass das Ziel in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand steht und liegt im Ermessen der einzelnen Auftraggeber (Hattenhauer/Butzert, ZfBR 2017, 129, 132).

Zu Artikel 10

Zu Nr. 1:

Die Regelung verbietet jede Form der diskriminierenden Datenerhebung, insbesondere durch racial profiling. Sie gilt nicht nur für Personenkontrollen nach § 23 BPolG, sondern auch für



andere Formen der Datenerhebung. Die Regelung setzt die Allgemeine Politikempfehlung Nr. 11 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz um.

Zu Nr. 2:

Da die Bundespolizei gravierende Grundrechtseinschränkungen vornehmen darf, ist eine besondere parlamentarische Kontrolle ihrer Tätigkeit erforderlich. Die Regelungen entsprechen weitgehend denen über das Parlamentarische Kontrollgremium für die Nachrichtendienste.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 11

Die Regelung konkretisiert das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG. Durch die Aufnahme in das Beamtenstatusgesetz gilt sie für alle Beamtinnen und Beamten in Bund und Land. Sie setzt außerdem die Verpflichtung aus Artikel 2 Absatz 1 a) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung um.

Zu Artikel 12

Die Regelung stellt klar, dass Förderung des Engagements für eine vielfältige Gesellschaft und die Bekämpfung von Rassismus gemeinnützig ist. Sie setzt damit die Verpflichtung aus Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung um, wonach die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen-oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

Zu Artikel 13

Zu Nr. 1:

Die Streichung der bisherigen Einschränkung führt zur Anwendung des Gesetzes auch auf Kündigungen von Arbeitsverhältnissen, da es auch hier zu Diskriminierungen kommt.

Zu Nr. 2:

Die Regelung ermöglicht eine höhere Entschädigung.



Zu Nr. 3:

Die Verlängerung der Frist erleichtert die Rechtsdurchsetzung.

Zu Nr. 4:

Die Verlängerung der Frist erleichtert die Rechtsdurchsetzung.

Zu Nr. 5:

Da häufig Beweisnot beim Nachweis einer Benachteiligung besteht, wird den anerkannten Antidiskriminierungsverbänden ein Auskunftsanspruch eingeräumt.

Die Formulierung ist angelehnt an einen Vorschlag des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) vom März 2014.

Zu Nr. 6:

Zur Verbesserung der Durchsetzung der Verpflichtungen aus dem AGG wird eine Verbandsklage eingeführt. Anerkannte Antidiskriminierungsverbände können entweder zugunsten einer diskriminierten Person oder bei allgemeinen Fragen auch ohne deren Einverständnis Klage erheben. Voraussetzung ist eine Registrierung durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, deren Voraussetzungen teilweise den Regelungen über die Anerkennung von Umweltverbänden nach § 3 UmwRG entnommen sind.

§ 23b Absatz 1 dient außerdem der Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 2 Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

Die Formulierung von § 23b ist teilweise angelehnt an einen Vorschlag des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) vom März 2014.

Zu Nr. 7:

Zur Verbesserung der Durchsetzung des Antidiskriminierungsschutzes in den Dienststellen des Bundes erhält die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Anlehnung an § 16 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz ein Beanstandungsrecht gegenüber von ihr festgestellten Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem AGG. Die zuständige oberste Bundesbehörde ist verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 14

Damit alle Beteiligten ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die neuen Regelungen haben, tritt das Gesetz erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

Impressum

Herausgeberin

Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen
c/o Türkische Gemeinde in Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Obentrautstr. 72
10963 Berlin